

Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Organisationseinheit: BMGF - I/A/5 (Ministerratsdienst)
Sachbearbeiter/in: Elke Wyschata
E-Mail: elke.wyschata@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644894

Geschäftszahl: BMGF-11000/0040-I/A/5/2016
Datum: 19.08.2016

Bürgerinitiative 103/BI betr. Aufnahme der Gynäkologie und Geburtshilfe in die Grundversorgung jedes Krankenhauses, somit flächendeckende Sicherung der Gynäkologie und Geburtshilfe in ganz Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 1. Juli 2016, Zl. 103/BI-NR/2016, teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative Folgendes mit:

Wie internationale Erfahrungen zeigen und auch seitens der medizinischen Expert/inn/engruppen im Rahmen der Gesundheitsplanung regelmäßig bestätigt wird, ist es aus qualitativer Sicht keinesfalls sinnvoll und unter versorgungsplanerischen Aspekten auch nicht erforderlich, an jedem Krankenhaus-Standort Leistungen der Geburtshilfe anzubieten. So sehen sowohl internationale wie auch nationale Standards eine gewisse Mindestanzahl an Geburten pro Krankenhaus-Standort vor, um eine qualitativ hochwertige und durch ausreichende Erfahrungen abgesicherte Versorgung der Patientinnen sicherzustellen.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit geburtshilflichen Leistungen in Österreich wurde insbesondere auch unter Berücksichtigung der besonderen topographischen Situation in Österreich im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) für den Bereich der Geburtshilfe ein abgestuftes Versorgungssystem festgelegt. Dieses abgestufte Versorgungssystem sieht auch die Möglichkeit vor, in begründeten Ausnahmefällen für periphere Regionen mit geringer Besiedlungsdichte und unzureichender Erreichbarkeit sowie bei Geburtenzahlen unter 365/Jahr als niedrigste Versorgungsstufe eine „Reduzierte Grundversorgung“ im Rahmen bereits bestehender Abteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe anzubieten.

Mit diesem in Österreich etablierten System der abgestuften Versorgung ist auch für entlegene Regionen eine bedarfsgerechte geburtshilfliche Versorgung auf hohem Qualitätsniveau sichergestellt.

So ist derzeit bereits aus krankenanstaltenrechtlicher Sicht eine Vorhaltung von geburtshilflichen Angeboten in allen Krankenanstalten - unabhängig von deren Größe - möglich und in begründeten Ausnahmefällen auch bei Geburtenzahlen unter 365/Jahr in Form einer „Reduzierten Grundversorgung“ zulässig. Eine verpflichtende Vorhaltung von geburtshilflichen Stationen in allen Krankenanstalten ist jedoch – wie oben ausgeführt – keinesfalls im Interesse der Patientinnen und kann sowohl aus qualitativer als auch aus gesundheitsplanerischer sowie gesundheitsökonomischer Sicht nicht befürwortet werden.

Für die Bundesministerin:
Irene Peischl